

Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bestehen in bestimmten Fällen Rechte, der Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Melderegister zu widersprechen. Die nachfolgend genannten Widersprüche können grundsätzlich jederzeit formlos bei der zuständigen Meldebehörde eingelegt werden.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Auskunft umfasst die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG genannten Daten, also Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist in Bayern gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayGMPP bei der Meldebehörde des aktuellen Hauptwohnsitzes der betroffenen Person einzulegen.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern, darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

- Familiennamen,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne dieser Vorschrift sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist in Bayern gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayGMPP bei jeder Meldebehörde einzulegen, bei der die betroffene Person gemeldet ist.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Abs. 3 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG bestimmte Daten dieser Familienangehörigen an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft übermitteln.

Zu den übermittelbaren Daten gehören insbesondere Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und die letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie das Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des § 42 Abs. 3 BMG sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Auf diese Zweckbindung ist der Empfänger bei der Übermittlung hinzuweisen.

Der Widerspruch ist in Bayern gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayGMPP bei jeder Meldebehörde einzulegen, bei der die betroffene Person gemeldet ist.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Abs. 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) zu widersprechen.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Abs. 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Kalenderjahr volljährig werden:

- Familiennamen,
- Vornamen und
- gegenwärtige Anschrift.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die übermittelten Daten ausschließlich dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden. Die Daten sind spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der Übermittlung zu löschen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist in Bayern gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayGMPP bei der Meldebehörde des aktuellen Hauptwohnsitzes der betroffenen Person einzulegen.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Allgemeine Hinweise

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1 bis 4 genannten Datenübermittlungen können jederzeit formlos bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen (Einwohnermeldeamt) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde grundsätzlich ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer entsprechenden Übermittlungssperre.

Ein bereits erklärter Widerspruch muss nicht erneut erklärt werden. Die betroffene Person kann einen bestehenden Widerspruch jederzeit widerrufen oder den Umfang der erklärten Widersprüche ändern.